

SATZUNG

für den Kindergarten des Marktes Waging a.See
(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen)

§ 1

- 1.) Der Kindergarten des Marktes Waging a.See mit Sitz in Tettenhausen verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Betriebes des Kindergartens des Marktes Waging a.See ist Bildung und Erziehung.
- 3.) Der Satzungszweck wird durch die Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.

§ 2

Der Kindergarten des Marktes Waging a.See ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3

- 1.) Mittel des Kindergartens des Marktes Waging a.See dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Der Markt Waging a.See erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens.
- 2.) Der Markt Waging a.See erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kindergartens des Marktes Waging a.See oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als sein eingesetztes Kapital (Investitionskostenanteil) und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

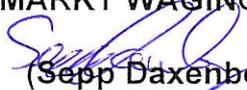
§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waging a.See, 18.12.2003
MARKT WAGING A.SEE


(Sepp Daxenberger)
1. Bürgermeister

